

## **Satzung „Kieler Zebrasprotten von 1989“ e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein nennt sich „Kieler Zebrasprotten von 1989“ e.V. Er ist ein THW-Fanclub
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zwecke sind im §17 näher aufgeführt.
3. Ziele des Vereins sind:
  - a) Gemeinsamer Besuch der Mitglieder von Spielen des THW und friedliche Unterstützung des THW.
  - b) Erhaltung und Förderung der friedlichen Atmosphäre bei allen Handballspielen.
  - c) Sportliche Betätigung der Mitglieder in der Handballmannschaft des Fanclubs und bei weiteren Aktionen.
4. Der Sitz des Vereins ist Kiel.
5. Der Verein ist laut Beschluss der Hauptversammlung vom 19.05.1993 in das Vereinsregister eingetragen worden.

### **§2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jede Person, Institution und Firma kann Mitglied des Vereins werden.
2. Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die Zustimmung der Eltern.
3. Wer Mitglied werden will, kann dies bei einem Vorstandsmitglied beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Die Neumitgliedschaft wird auf der nächsten Hauptversammlung bekannt gegeben.
4. Nach der Bekanntgabe der neuen Mitgliedschaft auf der Hauptversammlung ist das Neumitglied ab sofort stimmberechtigt.
5. Bei der Neuaufnahme muss das neue Mitglied 3 Monatsbeiträge entrichten.

### **§3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt muss schriftlich bei einem Vorstandsmitglied 4 Wochen vor Ablauf des Quartals zum Quartalsende erklärt werden.

### **§4 Maßregelungen**

1. Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, erhalten nach Prüfung vom Vorstand einen Verweis. Im Wiederholungsfall ist auch ein Ausschluss möglich.
2. Bleibt ein Mitglied 6 Monatsbeiträge schuldig, so wird er auf der nächsten Vorstandssitzung auf Antrag des Kassenwartes/-in ausgeschlossen, wenn das betroffene Mitglied keine stichhaltige Begründung vorweisen kann.

### **§5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
2. Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Stimmrecht hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahres.
4. Wählbar für alle Ämter im Verein ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

## **§6 Verwaltung des Vereins**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden wahrgenommen:
  - a. Die Hauptversammlung
  - b. Den Vorstand
- 2.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a. 1. Vorsitzender/-de
  - b. 2. Vorsitzender/-de
  - c. stellvertretende(r) 2. Vorsitzender/-de
  - d. 1. Kassenwartin
  - e. 2. Kassenwartin (stellvertretender Kassenwart/Tourenmanagement)
- 2.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. Geschäftsführender Vorstand
  - b. Webmaster/-in
  - c. Schriftwart/-in
  - d. Festausschuß ( 2 Personen )
3. Die Ämter im Verein sind Ehrenämter. Der/Die 1. Vorsitzende bekommt eine pauschale Kostenerstattung von € 6,00 pro Monat. Der/Die 2. Vorsitzende bekommt eine pauschale Kostenerstattung von € 3,00 pro Monat. Die Auslagen der Vorstandsmitglieder werden gegen Quittung erstattet.
4. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende. Der Vorstand als Leitungsorgan des Vereins besteht aus den Personen zu Absatz 2.1.

## **§7 Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand diese ordnungsgemäß 4 Wochen vor Termin einberufen hat.
3. Die Hauptversammlung wählt und kontrolliert den Vorstand.
4. Die Hauptversammlung wählt die Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt insgesamt 2 Jahre (zunächst Wahl als 2. Kassenprüfer, dann nach 1 Jahr aufrücken zum 1. Kassenprüfer). Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
5. Die Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, muss jedoch mindestens einmal im Jahr zum Ende der Saison einberufen werden. Die Einberufung der Hauptversammlung hat per einfachem Brief mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen.
6. Die Hauptversammlung kann auf schriftlichen Antrag die Satzung ändern. Voraussetzung dafür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Der Vorstand hat die Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn V4 der Mitglieder dies bei einem Vorstandsmitglied schriftlich beantragt. Nach Zugang des Antrages muss die Versammlung innerhalb von 3 Wochen einberufen werden.
8. Jedes Vorstandsmitglied kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Ein Nachfolger muss in derselben Versammlung gewählt werden. Gelingt dies nicht, so ist der Misstrauensantrag gescheitert. Zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine einfache Mehrheit notwendig.
9. Die Hauptversammlung legt die Höhe der Monatsbeiträge fest. Die Monatsbeiträge sind in Geld zu entrichten.
10. Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur unmittelbar in der Versammlung ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
11. Jedes Mitglied kann in den Vorstand oder ein anderes Amt gewählt werden.  
Siehe §5 Absatz 4.

## **§8 Aufgaben der/des 1. Vorsitzenden**

1. Die/Der 1. Vorsitzende führt den Verein. Sie/Er übernimmt bei Bedarf die Ämter der anderen Vorstandsmitglieder im geschäftsführenden Vorstand.
2. Die/Der 1. Vorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
3. Die/Der 1. Vorsitzende ist Ansprechpartner für alle Fanclubs, für den THW, für Sponsoren und jegliche Zuschauer.
4. Die/Der 1. Vorsitzende leitet die Hauptversammlung.
5. Die/Der 1. Vorsitzende kann kurzfristig Entscheidungen fällen, die vom Vorstand einstimmig zu bestätigen sind.
6. Die/Der 1. Vorsitzende kontrolliert die Finanzen des Vereins.
7. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§9 Aufgaben der/des 2. Vorsitzenden**

1. Die/Der 2. Vorsitzende vertritt bei Bedarf die/den 1. Vorsitzenden
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, abweichend um 1 Jahr von der/dem 1. Vorsitzenden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§10 Aufgaben der/des 1. Kassenwart! n/-es**

1. Die/Der 1. Kassenwart ist zuständig für die Abwicklungen aller finanziellen Belange des Vereins.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§11 Aufgaben der/des Schriftwartin/-es**

1. Die/Der Schriftwart protokolliert die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen.
2. Die/Der Schriftwart ist zuständig für den allgemeinen Schriftverkehr im Verein.
3. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die/Der Schriftwart hat kein Stimmrecht

## **§12 Aufgaben die/der stellvertretende(r) 2. Vorsitzende/-er**

1. Die/Der stellvertretende(r) 2. Vorsitzende/-er nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
2. Sie/Er hat volles Stimmrecht.
3. Die/Der stellvertretende(r) 2. Vorsitzende/-er vertritt bei Bedarf die/den 2. Vorsitzende/-en
4. Er leitet den Festausschuss und ist für Planung und Durchführung sämtlicher Veranstaltungen und Festlichkeiten verantwortlich.
5. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt im gleichen Rhythmus wie der/die 2. Vorsitzende/er

## **§13 Aufgaben des Festausschusses**

1. Ihm obliegen Planung und Durchführung sämtlicher Veranstaltungen und Festlichkeiten.'
2. Der Festausschuss hat kein Stimmrecht (keine 2 Stimmen).
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **§14 Aufgaben des/der Webmasters/-in**

1. Erstellung und Pflege der Homepage.
2. Die/Der Webmaster hat kein Stimmrecht.
3. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### **§15 Aufgaben des 2. Kassenwartes**

1. Planung und Durchführung sämtlicher Auswärtsfahrten.
2. Die/Der 2. Kassenwart vertritt den 1. Kassenwart
3. Die/Der 2. Kassenwart hat volles Stimmrecht
4. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, abweichend um 1 Jahr vom der/dem 1. Kassenwart.  
Eine Wiederwahl ist zulässig

#### **§16 Auswärtsfahrten**

1. Die Teilnahme an Auswärtsfahrten ist freiwillig.  
Personen unter 16 Jahren dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung eines Erziehungsberechtigten mitfahren, wenn dieser nicht dabei ist.
3. Jugendliche unter 16 Jahren nur auf Antrag.

#### **§17 Finanzen**

1. Überschüsse aus Auswärtsfahrten werden ausschließlich für die Belange des Vereins investiert. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist nicht möglich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
  
4. Eine Kassenprüfung muss jedes Jahr zur Hauptversammlung am Ende der Saison durchgeführt werden. Der/Die Kassenprüfer/-in hat auf der Hauptversammlung einen Bericht vorzutragen.
5. Eine Kassenprüfung kann auf Wunsch von der Hälfte der Mitglieder jederzeit, durch die Kassenprüfer durchgeführt werden. Nach dem an den geschäftsführenden Vorstand zu richtenden schriftlichen Antrag muss die Prüfung innerhalb von 7 Tagen durchgeführt werden. Das Ergebnis muss den Mitgliedern, falls nicht innerhalb von 4 Wochen eine Versammlung stattfinden soll, schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand zugestellt werden.

#### **§18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins muss von der Hauptversammlung mit der % Mehrheit beschlossen werden.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereins an den „Jo Deckarm-Fond“.

#### **§19 Gültigkeit**

1. Die Satzung ist gültig vom 24.08.2007 an.
2. Die Satzung ist solange gültig, bis der Verein aufgelöst wird, oder die Satzung durch die Hauptversammlung geändert wird.